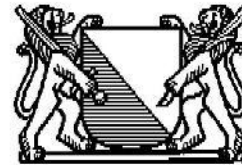


Bezirksgericht Uster

Einzelgericht in Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG130049-I/Si/Z03/ma

Mitwirkend: Bezirksrichter lic.iur. Simmen
Gerichtsschreiber MLaw Spinner

Verfügung vom 16. Mai 2014

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, vertreten durch STA lic.iur. S. Keel,
Zweierstr. 25, Postfach 9780, 8036 Zürich, Ref. Nr. A-3/2012/181,

Anklägerin

sowie

1. **Kahraman Tunaboynu**, geboren 2. September 1941, Rebsteig 1,
8154 Oberglatt ZH,
2. **Ali Özcan**, geboren 7. Oktober 1974, Knüsli-Gasse 1, 8610 Uster,
3. **David Gibor**, Dr. iur., geboren 7. Dezember 1970, von Basel, Rechtsanwalt,
Widmer Müller Gibor, Rämistr. 3, Postfach 74, 8024 Zürich,

Privatkläger

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. David Gibor, Widmer Müller Gibor, Rämistr. 3, Postfach 74, 8024 Zürich

gegen

Alexander Christoph Müller,

Beschuldigter

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Andrea Taormina, AM T Rechtsanwälte,
Birmensdorferstr. 83, 8003 Zürich

betreffend **Rassendiskriminierung**

- 2 -

Nach Einsicht in die Eingabe des Verteidigers der beschuldigten Person vom 15. Mai 2014 (act. 57), mit dem Antrag, es sei den anwesenden Medienvertretern eine Auflage mit dem folgenden Inhalt zu erteilen:

1. Keine Nennung des Namens der beschuldigten Person;
2. Keine Publikation von Fotos der beschuldigten Person;
3. Keine anderweitige Publikation von Merkmalen, welche einzeln oder miteinander kombiniert eine Identifizierung der beschuldigten Person ermöglichen (wie z.B. Alter, Wohnort, Arbeitgeber, Adresse Internetblog etc.).

da der Verteidiger zur Begründung im Wesentlichen ausführt, die beschuldigte Person gehe davon aus, dass sowohl ihr Name als auch ihr Bild der Öffentlichkeit nicht mehr präsent und sie auch keine Person der Zeitgeschichte sei (act. 57),

da die Gerichtsberichterstattung der mittelbaren Gerichtsöffentlichkeit dient und sie für Urteile aller Instanzen im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 69 StPO),

da dem Informationsinteresse der Allgemeinheit hingegen das Schutzinteresse der Prozessbeteiligten gegenüber steht (vgl. Art. 70 StPO),

mit dem Hinweis auf BGE 129 III 529, wonach im Strafprozess die Berichterstattung normalerweise in anonymisierter Form erfolgt, da die detaillierte Ausbreitung der persönlichen Verhältnisse in die Privat- oder gar Geheimsphäre einer beschuldigten Person eingreifen kann,

da eine Berichterstattung in sachlicher, angemessener Weise erfolgen soll und auf die schutzwürdigen Interessen der Prozessparteien gebührend Rücksicht zu nehmen ist (§ 11 Abs. 2 der Akteneinsichtsverordnung, LS 211.15),

da vorliegend die Namensnennung der beschuldigten Person und weitere Angaben über die beschuldigte Person entbehrlich sind, zumal es sich bei ihr nicht um eine Person der Zeitgeschichte handelt,

da damit zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der beschuldigten Person, den Gerichtsberichterstattem bzw. Medienvertretern die Auflage zu erteilen ist, die Anonymität der beschuldigten Person zu wahren, mithin insbesondere in einer

- 3 -

allfälligen Berichterstattung den Namen der beschuldigten Person nicht zu nennen, keine Fotos der beschuldigten Person zu publizieren und auch Alter, Wohnort, Arbeitgeber, Adresse Internetblog der beschuldigten Person nicht zu publizieren,

hingegen die Einschränkung auf weitere Merkmale nicht als angezeigt erscheint,

da diese Auflage verhältnismässig erscheint, hingegen weitere Massnahmen, wie beispielsweise der beschuldigten Person zu ermöglichen, auf andere Weise als durch den Haupteingang das Gerichtsgebäude zu betreten, damit allenfalls vorhandene Medienvertreter sie nicht fotografieren können, nicht angezeigt erscheinen, zumal Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Gerichtsgebäudes ohnehin nicht gestattet sind (Art. 71 Abs. 1 StPO) und betreffend allfälliger Aufnahmen ausserhalb des Gerichtsgebäudes die Verfahrensleitung nicht zuständig ist, Schutzmassnahmen zu erlassen,

in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO, Art. 64 StPO,

wird verfügt:

1. Den Gerichtsberichterstattern bzw. Medienvertretern wird die Auflage erteilt die Anonymität der beschuldigten Person wie folgt zu wahren:

In einer allfälligen Berichterstattung wird untersagt,

- a) den Namen der beschuldigten Person zu nennen;
- b) Fotos der beschuldigten Person zu publizieren; und
- c) Alter, Wohnort, Arbeitgeber und Adresse Internetblog der beschuldigten Person zu publizieren.

2. Gerichtsberichterstatter bzw. Medienvertreter, welche die Anordnung gemäss Ziffer 1 vorstehend missachten, können mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.– bestraft werden.

§ 12 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte (LS 211.15) bleibt vorbehalten.


- 4 -

3. Schriftliche Mitteilung an

- Rechtsanwalt Dr. iur. Andrea Taormina, vorab per Fax (Nr. 043 243 43 99),
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro Keel, vorab per Fax (Nr. 044 299 97 49),
- Rechtsanwalt Dr. iur. David Gibor, vorab per Fax (Nr. 044 250 70 91),
je gegen Empfangsschein.

BEZIRKSGERICHT USTER
Einzelgericht in Strafsachen

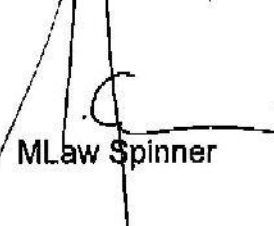
Der Bezirksrichter:



lic.iur. Simmen

versandt am: 16. Mai 2014

Der Gerichtsschreiber:



MLaw Spinner